

18.08.92

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

A. Zielsetzung

Anpassung an inzwischen erfolgte Änderungen in der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie Änderungen bzw. Ergänzungen aufgrund von Erfahrungen der Verfolgungspraxis.

B. Lösung

Überarbeitung der Tatbestandsbeschreibung; Neubewertung der Ahndung im Fall der Gefährdung bei Abbiegen in ein Grundstück und im Fall abgefahrener Reifen bei Mofas sowie Einführung eines Tatbestandes Abdecken des amtlichen Kennzeichens mit Folien usw.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben sich nicht.

18.08.92

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 17. August 1992

021 (323) - 920 00 - Bu 63/92

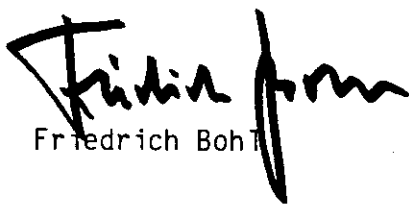
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohrt

Verordnung zur Änderung der
Bußgeldkatalog-Verordnung
Vom 1992

Auf Grund des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird in der StVO-Spalte die Angabe

"(Zeichen 241 oder 242 mit Zusatzschild, das den Fahrzeugverkehr zuläßt)"

durch die Angabe

"(Zeichen 239 oder 242 mit Zusatzschild, das den Fahrzeugverkehr zuläßt)"

ersetzt.

2. In Nummer 13 wird die StVO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 9 Abs. 3 Satz 1, 2,
Abs. 4 Satz 1
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 9".

3. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer eingefügt:

"13a Beim Linksabbiegen nicht
voreinander abgebogen
und dadurch einen
anderen gefährdet"

§ 9 Abs. 4
Satz 2
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1
Nr. 1, 9".

80

4. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer eingefügt:

"14a Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet".	§ 9 Abs. 5 § 49 Abs. 1 Nr. 9	80
---	------------------------------------	----

5. In Nummer 33 wird die StVO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 36 Abs. 1 Satz 1,
Abs. 2, 4, 5 Satz 4
§ 49 Abs. 3 Nr. 1".

6. In Nummer 34.1 wird die Tatbestandsspalte wie folgt gefaßt:

"mit Gefährdung oder Sachbeschädigung".

7. In Nummer 36 wird in der Tatbestandsspalte der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(Zeichen 239, 242, 243)".

8. In Nummer 36.1 wird in der Tatbestandsspalte der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(Zeichen 239, 242 mit Zusatzschild)".

9. Nummer 38 wird wie folgt gefaßt:

"38 Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbots bei Smog oder zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270) geführt".	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	80
---	--	----

10. Nach Nummer 49 werden die Überschrift "Amtliches Kennzeichen" und folgende Nummer eingefügt:

"49 a Kennzeichen mit Glas,
Folien oder ähnlichen
Abdeckungen versehen

§ 60 Abs. 1 100
Satz 5 Halbsatz 2
§ 69 a Abs. 2
Nr. 4".

11. In den Nummern 60 und 61 wird jeweils in der Tatbestands-
spalte hinter dem Wort "Kraftfahrzeug" bzw. "Kraftfahr-
zeugs" der Klammerzusatz "(außer Mofa)" eingefügt.

12. In Nummer 62.2 wird die StVZO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 41 Abs. 1 bis 12, 15 Satz 1,
3, 4, Abs. 16, 17
§ 69 a Abs. 3 Nr. 13".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Ver-
kündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

- 1., 2., 3 Folge der 11. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung
4. Für Fehlverhalten beim Abbiegen, das gegenüber Fußgängern besondere Sorgfalt erfordert (§ 9 Abs. 3 Satz 3 StVO), ist Geldbuße vorgesehen. Das Fehlverhalten beim Abbiegen in ein Grundstück, bei dem gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern eine Gefährdung ausgeschlossen sein muß (§ 9 Abs. 5 StVO), und das mithin eine größere Sorgfalt erfordert, muß daher ebenfalls mit Bußgeld bewehrt werden. Ein Verbleib in der Verwarn-VwV ist nicht zu vertreten.
5. Folge der 11. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung
6. Durch Aufnahme der Variante "Sachbeschädigung" wird klargestellt, daß auch das Vorliegen dieses Merkmals ein Fahrverbot rechtfertigt.
- 7.-9. Folge der 11. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung
10. Die Verkehrsüberwachung ist in besonderer Weise bei Geschwindigkeitsverstößen darauf angewiesen, Kraftfahrzeugkennzeichen fotodokumentarisch festzuhalten. Auswertung der Fotos und damit Verfolgung von Verkehrsverstößen werden inzwischen vermehrt durch Abdeckung der Kennzeichen mit reflektierenden Folien erschwert, teilweise sogar unmöglich gemacht. Eine Gleichstellung dieser Begehungsart des Verstoßes

gegen Vorschriften über amtliche Kennzeichen mit derjenigen z. B. des Führens verschmutzter Kennzeichen oder Kennzeichen mit Farbabblätterung, für die ein Verwarnungsgeld anfällt, ist angesichts der ungleich höheren kriminellen Energie und der Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit nicht vertretbar. Diese Zuwiderhandlung muß daher mit einem Bußgeld geahndet werden.

11. Das Gefährdungspotential von Mofas ist deutlich geringer als dasjenige der Fahrzeuge, für die die Ahndung nach bisheriger Nr. 60 zugeschnitten ist (100 DM; bei Identität mit dem Halter 150 DM). Die Geschwindigkeit von Mofas beträgt maximal 25 km/h, diejenige von Leichtmofas nur 20 km/h. Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften über technische Mängel solcher Kraftfahrzeuge ist ein Verwarnungsgeld angemessen und ausreichend. Der Tatbestand in lfd. Nr. 60 wird daher entsprechend beschränkt.
12. Folge der 13. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Ä n d e r u n g e n

zur

**Verordnung zur Änderung
der Bußgeldkatalog-Verordnung**

1. Vor Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 BKatV),
Artikel 1 vor Nummer 1, nach Nummer 1, nach Nummer 6
und nach Nummer 13 - neu -

- a) Vor Artikel 1 ist folgender Artikel 01 ein-
zufügen:

'Artikel 01

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989
(BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch
Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 1992
(BGBl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. der Nummern 3a.1 bis 3a.3, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 1 des Anhangs, der Nummern 5.1 bis 5.3, jeweils in Verbindung mit Tabelle 1a des Anhangs," .

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden in Nummer 4 die Worte
"oder 34.2"
durch die Worte
"34.2 oder 34.2.1"
ersetzt. "

b) (Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKatV)

Der Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Die Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 bis 3a.3 ersetzt:

- "3 Mit zu hoher, nichtangepaßter Geschwindigkeit § 3 Abs. 1 Satz 1,2, 100
4,5
gefahren [trotz angekündigter Gefahrenstelle] § 19 Abs. 1 Satz 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 3,19
bei Unübersichtlichkeit, Buchstabe a
an Straßenkreuzungen,
Straßeneinmündungen, Bahn-
übergängen oder bei schlechten
Sicht- oder Wetterverhältnissen (z.B. Nebel, Glatteis)
- 3a Festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sicht- § 3 Abs. 1 Satz 3 100, soweit sich nicht
§ 49 Abs. 1 Nr. 3 aus Tabelle 1 a Buchstabe c ein höherer Regelsatz ergibt.
weite unter 50 m durch
Nebel, Schneefall oder
Regen überschritten
- 3a.1 um mehr als 20 km/h mit einem Kraftfahrzeug der Tabelle 1
Buchstabe a
in § 3 Abs. 3 Nr. 2
Buchstaben a oder b StVO
genannten Art
- 3a.2 um mehr als 15 km/h mit kennzeichnungspflichtigen Tabelle 1
Buchstabe b
Kraftfahrzeugen der in
Nr. 3a.1 genannten Art mit
gefährlichen Gütern oder
Kraftomnibussen mit
Fahrgästen

3a.3 um mehr als 30 km/h mit
anderen als den in
Nr. 3a.1 oder 3a.2 ge-
nannten Kraftfahrzeugen

Tabelle 1
Buchstabe c,
soweit sich nicht aus
Tabelle 1 a Buchstabe c
höhere Regelsätze oder
strengere Fahrverbote
ergeben.

"".

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

'1a. In den Nummern 5.1 bis 5.3 werden in der Spalte
"Regelsatz in DM und Fahrverbot" die Worte "Ta-
belle 1" jeweils durch die Worte "Tabelle 1a"
ersetzt.'

cc) Nach Nummer 13 - neu - wird folgende Nummer 14 angefügt:

'14. Vor dem Anhang zu Nr. 5 der Anlage wird folgender
Anhang zu den Nummern 3a.1 bis 3a.3 der Anlage
eingefügt:

"Anhang

(zu Nummern 3a.1 bis 3a.3 der Anlage)

Tabelle 1

Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen

Es gelten die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote, soweit sich nicht bei Anwendung der Tabelle 1a (Anhang - zu Nr. 5 der Anlage) höhere Regelsätze oder strengere Fahrverbote ergeben.

- a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsätze in DM		Fahrverbot in Monaten	
		bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
3a.1.1	21 - 25	120	100	-	-
3a.1.2	26 - 30	180	120	-	-
3a.1.3	31 - 40	250	200	1	-
3a.1.4	41 - 50	300	250	1	1
3a.1.5	über 50	400	350	2	1

- b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsätze in DM		Fahrverbot in Monaten	
		bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
3a.2.1	16 - 20	150	120	-	-
3a.2.2	21 - 25	200	150	-	-
3a.2.3	26 - 30	250	200	1	-
3a.2.4	31 - 40	350	300	1	1
3a.2.5	41 - 50	400	350	2	1
3a.2.6	über 50	450	400	3	2

c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsätze in DM	Fahrverbot in Monaten	
			bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
3a.3.1	31 - 40	150	-	-
3a.3.2	41 - 50	200	1	-
3a.3.3	51 - 60	300	1	1
3a.3.4	über 60	400	1	1

'''

dd) Nach Nummer 14 - neu - ist folgende Nummer 15 anzufügen:

"15. Die bisherige Tabelle 1 des Anhangs (zu Nr. 5 der Anlage) wird Tabelle 1a."

c) (Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKatV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. Nach Nummer 34.2 wird folgende Nummer 34.2.1 eingefügt.

" Lfd. NR.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
34.2.1	mit Gefährdung oder Sachbe- schädigung	§37 Abs.2 Nr.1 Satz7,8 Nr.2 § 1 Abs.2, § 49 Abs.1 Nr.1, Abs.3 Nr. 2	400 Fahrverbot 1 Monat"

Begründung zu Buchstaben a und b:

Bei einer Sichtweite unter 50 m sind Geschwindigkeitsüberschreitungen besonders gefährlich. Schon bisher wurden die Geldbußen bei höheren Überschreitungen in Anlehnung an die allgemeinen Tabellen für Geschwindigkeitsverstöße festgesetzt. Dies soll nunmehr in der Verordnung selbst festgeschrieben werden.

Begründung zu Buchstaben a und c:

Ein Rotlichtverstoß nach Nr. 34.2 des Bußgeldkataloges ist bei Gefährdung oder Sachbeschädigung abweichend von der Regelung des § 1 Abs. 4 der Bußgeldkatalog-Verordnung durch einen eigenen Tatbestand einheitlich zu qualifizieren. Im Hinblick auf das besondere Gefahrenpotential ist eine Geldbuße in Höhe von 400,-- DM geboten.

Begründung zum Inhalt der eckigen Klammer in Nummer 3
des Bußgeldkatalogs:

Bei Verkehrsunfällen infolge zu hoher, nicht angepaßter Geschwindigkeit ist neben den bisher in Nummer 3 des Bußgeldkataloges aufgeführten Fällen auch dann eine Verwarnung nicht ausreichend, wenn polizeiliche oder andere Vorwarnmaßnahmen getroffen waren und nicht beachtet worden sind. Auf Staus oder andere Gefahrenstellen wird z. B. durch Zeichen 124 StVO, durch Klappbeschilderungen an Brückenwerken, durch Baustellenbeschilderung, durch Arbeiter mit Fahnen sowie Funkstreifenwagen mit Blaulicht hingewiesen. Auch Stellen, an denen mit plötzlichem Auftauchen von Kindern zu rechnen ist, werden entsprechend gekennzeichnet (u. a. Zeichen 136 mit Zusatzschild "Schulweg", gelbes Blinklicht).

(Die eckigen Klammerzeichen entfallen bei der Verkündung.)

2. Zu Artikel 1 Nr. 4

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Nummer 14a
die Angabe "80" in der Spalte "Regelsatz in DM und
Fahrverbot"
durch die Angabe "100"
zu ersetzen.

Begründung:

Für Fehlverhalten beim Abbiegen, das gegenüber Fußgängern besondere Sorgfalt erfordert (§ 9 Abs. 3 Satz 3 StVO), ist eine Geldbuße von 80 DM vorgesehen. Da beim Abbiegen in ein Grundstück eine Gefährdung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen sein muß (§ 9 Abs. 5 StVO) und somit eine größere Sorgfalt gefordert wird, ist für ein Fehlverhalten dementsprechend auch eine höhere Geldbuße anzusetzen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 10

- a) In Artikel 1 sind in Nummer 10 die Worte
"Nummer 49"
durch die Worte
"Nummer 64"
und ist die Nummer "49a"
durch die Nummer "64a"
zu ersetzen.
- b) Nummer 10 ist systematisch korrekt einzuordnen.

Begründung:

Nach der Systematik der Bußgeldkatalog-Verordnung richtet sich die Reihenfolge der Nummern des Bußgeldkatalogs nach der Reihenfolge der Vorschriften der StVO und der StVZO. In Artikel 1 Nr. 10 soll die Höhe des Bußgeldes, die ein Verstoß gegen § 60 Abs. 1 StVZO zur Folge hat, festgelegt werden. Die Regelung hat demgemäß nach Nummer 64 BKatV als Nummer 64a BKatV zu erfolgen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Nummer 49a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in Nummer 49 a in der StVZO-Spalte die Angabe "§ 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2" durch die Angabe "§ 60 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 60 Abs. 1 und des § 69 a Abs. 2 Nr. 4 StVZO.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Nummer 60 und 61 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV)

In Artikel 1 Nr. 11 sind nach dem Wort "eingefügt" die Worte 'und in der StVZO-Spalte die Angabe "§ 36 Abs. 2 Satz 3, 4" durch die Angabe "§ 36 Abs. 2 Satz 3 bis 5" ersetzt' einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 36 Abs. 2 StVZO durch Artikel 1 Nr. 10 der Dreizehnten Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965).

6. Zu Artikel 1 nach Nummer 12

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 anzufügen:

- ' 13. In der Überschrift zu Nummer 64 und in der Tatbestandsspalte der Nummer 64 wird jeweils das Wort "Abgassonderuntersuchung" durch das Wort "Abgasuntersuchung" ersetzt; in Nummer 64 wird in der StVZO-Spalte die Angabe "§ 47 a Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 47 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2 der Anlage VIII a" ersetzt.'

Begründung:

Anpassung an die Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Eichordnung.

7. Zu Artikel 1 nach Nummer 15 - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 - neu - folgende Nummer 16 einzufügen:

16. Im Anhang (zu Nr. 5 der Anlage) ist die Tabelle 1a Buchstabe c wie folgt zu fassen:

Lfd Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz		Fahrverbot in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
5.3.1	21-25	100	80	-	-
5.3.2	26-30	120	100	-	-
5.3.3	31-40	200	150	1	-
5.3.4	41-50	250	200	1	1
5.3.5	51-60	350	300	1	1
5.3.6	über 60	450	400	2	1

Begründung:

Die gesetzlichen Vorschriften über Höchstgeschwindigkeiten werden von Fahrzeugführern in nicht unerheblichem Umfang mißachtet. Nicht angepaßte Geschwindigkeit, oftmals in Verbindung mit Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, ist eine der Hauptunfallursachen.

Maßgeblich für die vielfach eintretenden gravierenden Unfallfolgen ist nicht allein die Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit. Diese liegt außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel höher als innerorts. Das Gefährdungspotential von Geschwindigkeitsverstößen innerhalb geschlossener Ortschaften ist jedoch höher einzustufen als auf freier Strecke. Insbesondere ist zu beachten, daß nicht nur die Verkehrssituation komplexer und die Zahl der zu verarbeitenden Reize höher ist, sondern daß auch die Zahl besonders schützenswerter schwächerer Verkehrsteilnehmer innerorts weitaus höher liegt als außerhalb geschlossener Ortschaften.

Es ist deshalb geboten, innerhalb geschlossener Ortschaften begangene Geschwindigkeitsverstöße schärfer zu ahnden als Geschwindigkeitsverstöße, die außerorts begangen wurden.

Eine solche Differenzierung in der Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen ist für Kraftfahrzeuge, für die die Tabelle 1a Buchstaben a oder b zu Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV gelten, schon lange üblich, während eine Differenzierung in der für PKW geltenden Tabelle 1a Buchstabe c bisher nur bei der Anordnung von Fahrverboten vorgesehen war.

Bei grobem Fehlverhalten ist die Verhängung eines Fahrverbotes in der Regel angezeigt. Solch grobes Fehlverhalten liegt vor, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich überschritten wird. Von einem erheblichen Verstoß ist auszugehen, wenn die für einen PKW geltende Höchstgeschwindigkeit innerorts um mehr als 30 km/h bzw. außerorts um mehr als 40 km/h überschritten wird. Deshalb ist auch die Absenkung des Grenzwertes für Geschwindigkeitsüberschreitungen, ab dem regelmäßig ein Fahrverbot zu verhängen ist, geboten.